

PE

Stadt Eltville am Rhein				I
20. Jan. 2020				II
				III
				IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V

**Steins, Claus-Jürgen**

**Von:** Vogelmann, Kirsten <k.vogelmann@hsgb.de>  
**Gesendet:** Montag, 27. Januar 2020 11:21  
**An:** Steins, Claus-Jürgen  
**Betreff:** Entscheidung über Vorhaben nach § 35 BauGB - Ihre Anfrage vom 30.12.2019

**EINGEGANGEN**

03. FEB. 2020

Sehr geehrter Herr Steins,  
sehr geehrte Damen und Herren,

unabhängig von der Frage der Öffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihrer Ausschüsse nach § 52 HGO sehen wir keine rechtliche Grundlage dafür, die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB bei Bauvorhaben nach § 35 BauGB (oder nach § 31, 33, 34 BauGB) auf den Ausschuss für Stadtentwicklung (oder die Stadtverordnetenversammlung) zu übertragen.

Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Vor dem Hintergrund, dass die Ausführung der Gesetze gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGO in die Zuständigkeit des Magistrats fällt, ist davon auszugehen, dass der Magistrat zuständig für die Entscheidung über die Erteilung oder Versagung des Einvernehmens nach § 36 BauGB ist, nicht jedoch die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 07.10.1966 – OS IV 78/66; VG Darmstadt, Beschluss vom 19.08.1996 – 3 G 1022/96 (2)). Gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Gem. § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Daraus folgt, dass der Versagung bzw. Erteilung des Einvernehmens immer eine rechtliche Prüfung der (planungsrechtlichen) Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zugrunde liegt. Die Zustimmung der Gemeinde oder die Versagung des Einvernehmens ergehen in den Fällen der §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB damit in Anwendung zwingenden Rechts. Die Gemeinde hat also nur zu entscheiden, ob das Vorhaben nach einer dieser Vorschriften zulässig ist oder nicht. Ein (politischer) Ermessensspielraum bleibt der Gemeinde insoweit nicht, was durch § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB eindeutig klargestellt wird. (Roeser in Berliner Kommentar zum BauGB, 39. Lfg. 2018, § 36, RN 13) Insofern beruht die Mitwirkungsbefugnis des § 36 BauGB zwar auf der Planungshoheit der Gemeinden, beschränkt sich aber nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Prüfungskompetenz, ob das Vorhaben in Anwendung der genannten bauplanungsrechtlichen Vorschriften zulässig ist oder nicht (BVerwG, Beschl. vom 17.06.2003 – 4 B 14/03). Demzufolge ist die Entscheidung, ob das Einvernehmen erteilt oder versagt werden soll, grundsätzlich durch den Magistrat zu treffen (vgl. Schneider/Dreßler/Rauber/Risch, HGO, § 66, Ziff. 2.1).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Kirsten Vogelmann  
Ass. iur.

Abteilung 2.2  
Umwelt-, Planungs-, Bau-, Straßen- und Energierecht



Henri-Dunant-Str. 13  
63165 Mühlheim am Main  
Tel.: 06108/6001-49  
Fax: 06108/6001-57





---

Gericht: **Hessischer Verwaltungsgerichtshof 4. Senat**  
Entscheidungsdatum: **07.10.1966**  
Aktenzeichen: **OS IV 78/66**  
ECLI: **ECLI:DE:VGHHE:1966:1007.OS.IV78.66.0A**  
Dokumenttyp: **Urteil**  
Quelle: 

---

### Leitsatz

1. Nicht die Gemeindevertretung, sondern der Gemeindevorstand ist in Hessen für die Beschlussfassung und Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BBauG zuständig.
2. Ist der Gemeindevorstand zugleich Baugenehmigungsbehörde i.S. von § 36 Abs. 1, dann entfällt die Notwendigkeit einer Einvernehmenserklärung.
3. Zum Begriff des im Zusammenhang bebauten Ortsteils.
4. Dem § 35 BBauG kommt keine nachbarschützende Wirkung zu.
5. Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der öffentlichen Belange in § 35 BBauG kann nur im Rahmen der Zielsetzung dieser Vorschrift erfolgen.
6. Das Bauplanungsrecht kennt keine besonderen Schutzzonen am Rande des jeweiligen Baugebiets.
7. Die in § 1 Abs. 4 BBauG enthaltenen Grundsätze haben keine nachbarschützende Funktion.
8. § 15 BauNutZVO bezieht sich nicht auf im Aussenbereich gelegene Grundstücke.

---

### ☐ Verfahrensgang ...

vorgehend VG Darmstadt, 6. Juli 1966, II 837/65, Urteil

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1952	Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. März 1952	Nr. 4
Tag	Inhalt:	Seite
25. 2. 1952	(9) Hessische Gemeindeordnung (HGO) . . . . .	11
25. 2. 1952	(10) Hessische Landkreisordnung (HKO) . . . . .	37
25. 2. 1952	(11) Hessisches Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) . . . . .	48

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(9) **HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG**  
(HGO).

Vom 25. Februar 1952.

Inhalt:

Erster Teil: Grundlagen der Gemeindeverfassung . . . . .	§§ 1 bis 11	11
Zweiter Teil: Name, Bezeichnungen und Hoheitszeichen . . . . .	§§ 12 bis 14	14
Dritter Teil: Gemeindegebiet . . . . .	§§ 15 bis 18	18
Vierter Teil: Einwohner und Bürger . . . . .	§§ 19 bis 28	28
Fünfter Teil: Verwaltung der Gemeinde		
I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften		
Titel I    Wahlrecht . . . . .	§§ 29 bis 34	34
Titel II   Gemeindevertreter . . . . .	§§ 35 bis 38	38
Titel III  Bürgermeister, Beigeordnete, Gemeinbedienstete . . . . .	§§ 39 bis 48	48
II. Abschnitt: Bestimmungen für Gemeinden mit Magistratsverfassung		
Titel I    Gemeindevertretung . . . . .	§§ 49 bis 64	64
Titel II   Magistrat . . . . .	§§ 65 bis 77	77
III. Abschnitt: Bestimmungen für Gemeinden mit Bürgermeisterverfassung . . . . .	§§ 78 bis 79	79
IV. Abschnitt: Gemeindeversammlung . . . . .	§ 80	
V. Abschnitt: Maßnahmen zur Förderung der Selbstverwaltung		
Titel I    Förderung der Selbstverwaltung in größeren Gemeinden . . . . .	§§ 81 bis 83	83
Titel II   Förderung der Verwaltung benachbarter Gemeinden . . . . .	§§ 84 bis 91	91
Sechster Teil: Gemeindegewirtschaft		
I. Abschnitt: Gemeindevermögen . . . . .	§§ 92 bis 97	97
II. Abschnitt: Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde . . . . .	§§ 98 bis 104	104
III. Abschnitt: Schulden . . . . .	§§ 105 bis 110	110
IV. Abschnitt: Haushalt . . . . .	§§ 111 bis 122	122
V. Abschnitt: Rechnungs- und Prüfungswesen . . . . .	§§ 123 bis 133	133
VI. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften . . . . .	§ 134	
Siebenter Teil: Aufsicht . . . . .	§§ 135 bis 146	146
Achter Teil: Vereinigung der Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .	§ 147	
Neunter Teil: Übergangs- und Schlußvorschriften . . . . .	§§ 148 bis 155	155

1/256



keit in der Gemeindevertretung Bericht zu erstatten.

(2) Es soll ein Finanzausschuß bestellt werden. Im übrigen bestimmt die Gemeindevertretung Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse.

(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihre Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung und seine Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschußsitzungen teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht, sofern sie nicht dem Ausschuß als Mitglied angehören.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Die Bestimmungen der §§ 53, 54, 55, 58 Absatz 1 bis 3, 59 und 61 Absatz 1 gelten sinngemäß für die Ausschüsse. Im Falle des § 25 entscheidet der Ausschuß. Im übrigen bleiben das Verfahren und die innere Ordnung der Ausschüsse der Regelung durch die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung vorbehalten.

(6) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

(7) Über das Ergebnis der Ausschußsitzungen haben die Vorsitzenden der Presse und dem Rundfunk auf Verlangen Auskunft zu geben. Die Vorschriften des § 3 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse vom 23. Juni 1949 (GVBl. S. 75) sind entsprechend anzuwenden.

#### § 63

##### Beanstandung der Beschlüsse der Gemeindevertretung

(1) Der Gemeindevorstand hat einem Beschluß der Gemeindevertretung zu widersprechen, wenn der Beschluß das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung; über die strittige Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Gemeindevertretung, die mindestens drei Tage nach der ersten liegen muß, nochmals zu beschließen.

(2) Verletzt auch der neue Beschluß das Recht, hat der Gemeindevorstand ihn zu beanstanden. Die Beanstandung ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung der Gemeindevertretung bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung sind die Rechtsbehelfe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137) mit der Maßgabe gegeben, daß an die Stelle des Einspruchs die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde tritt. Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften des § 39 Absatz 1 und 2 und der §§ 40, 41, 42 und 45 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung. Die Beschwerde ist beim Gemeindevorstand einzulegen; die Frist wird auch durch Einlegung bei der Aufsichtsbehörde gewahrt. Hält der Gemeindevorstand die Beschwerde für begründet, hat er ihr abzuwehren; andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich der

Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren kann sowohl von dem Gemeindevorstand als auch von der Gemeindevertretung erhoben werden. Die Gemeindevertretung bestellt zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte.

(3) Der Gemeindevorstand hat, wenn der Beschluß eines Ausschusses im Falle des § 62 Absatz 1 Satz 2 das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde gefährdet, die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.

#### § 64

##### Auflösung der Gemeindevertretung

(1) Die Aufsichtsbehörde hat eine Gemeindevertretung aufzulösen, wenn diese dauernd beschlußunfähig ist.

(2) Binnen drei Monaten nach Auflösung der Gemeindevertretung hat die Nachwahl stattzufinden.

#### TITEL II

##### Magistrat

#### § 65

##### Zusammensetzung

(1) Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Ersten Beigeordneten und weiteren ehrenamtlichen und, soweit erforderlich, auch hauptamtlichen Beigeordneten.

(2) Die Mitglieder des Magistrats dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevertreter sein.

#### § 66

##### Aufgaben des Magistrats

(1) Der Magistrat ist die Verwaltungsbehörde der Gemeinde. Er besorgt nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung der Gemeinde. Er hat insbesondere

- a) die Gesetze und Verordnungen sowie die im Rahmen der Gesetze erlassenen Weisungen der Aufsichtsbehörde auszuführen;
- b) die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten und auszuführen;
- c) die ihm nach diesem Gesetz obliegenden und die ihm von der Gemeindevertretung allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Gemeindeangelegenheiten zu erledigen;
- d) die öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Betriebe der Gemeinde und das sonstige Gemeindevermögen zu verwalten;
- e) die Gemeindeabgaben nach den Gesetzen und nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung auf die Verpflichteten zu verteilen und



ihre Beitreibung zu bewirken sowie die Einkünfte der Gemeinde einzuziehen;

- f) den Haushaltplan aufzustellen, das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen;
- g) die Gemeinde zu vertreten, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeindeurkunden zu vollziehen.

(2) Der Magistrat hat die Bürger in geeigneter Weise, insbesondere durch öffentliche Rechenschaftsberichte über wichtige Fragen der Gemeindeverwaltung zu unterrichten und das Interesse der Bürger an der Selbstverwaltung zu pflegen.

### § 67

#### Beschlußfassung

(1) Der Magistrat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind. In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn niemand widerspricht.

(2) Geheime Abstimmung ist unzulässig; dies gilt auch für Wahlen, es sei denn, daß ein Drittel der Mitglieder des Magistrats eine geheime Abstimmung verlangt. Im übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 sinngemäß.

### § 68

#### Beschlußfähigkeit

(1) Der Magistrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlußfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

### § 69

#### Einberufung

(1) Der Bürgermeister beruft, soweit nicht regelmäßige Sitzungstage festgesetzt sind, den Magistrat so oft, wie es die Geschäfte erfordern; in der Regel soll jede Woche eine Sitzung stattfinden.

(2) Die Bestimmungen der §§ 58 Absatz 1 und 61 gelten sinngemäß für die Verhandlungen des Magistrats; die Niederschrift ist jedoch nur von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 70

#### Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Magistrats vor und führt sie aus, soweit nicht Beigeordnete mit der Ausführung beauftragt sind. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der

gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. Er verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Magistrats; ausgenommen sind die Arbeitsgebiete, für welche hauptamtliche Beigeordnete von der Gemeindevertretung besonders gewählt sind.

(2) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung des Bürgermeisters oder wegen der Bedeutung der Sache der Magistrat im ganzen zur Entscheidung berufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten von dem Bürgermeister und den zuständigen Beigeordneten selbständig erledigt.

(3) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Magistrats nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er hat unverzüglich dem Magistrat hierüber zu berichten.

### § 71

#### Vertretung der Gemeinde

(1) Der Magistrat vertritt die Gemeinde. Erklärungen der Gemeinde werden in seinem Namen durch den Bürgermeister oder dessen allgemeinen Vertreter, innerhalb der einzelnen Arbeitsgebiete durch die dafür eingesetzten Beigeordneten abgegeben. Der Magistrat kann auch andere Gemeindebedienstete mit der Abgabe von Erklärungen beauftragen.

(2) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstiegel versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Gemeinde von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satz 1 erteilt ist.

(3) Bei der Vollziehung von Erklärungen sollen Magistratsmitglieder ihre Amtsbezeichnung, die übrigen mit der Abgabe von Erklärungen beauftragten Gemeindebediensteten einen das Auftragsverhältnis kennzeichnenden Zusatz beifügen.

### § 72

#### Kommissionen (Deputationen)

(1) Der Magistrat kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen (Deputationen) bilden, die ihm unterstehen.

(2) Die Kommissionen (Deputationen) bestehen aus dem Bürgermeister, weiteren vom Magistrat bestimmten Beigeordneten sowie aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und, falls dies tunlich erscheint, aus sachkundigen Bürgern. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen

§ 35 BauGB. Bauen im Außenbereich

**Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.  
Juni 1960**

**Erstes Kapitel. Allgemeines Städtebaurecht  
Dritter Teil. Regelung der baulichen und  
sonstigen Nutzung; Entschädigung  
Erster Abschnitt. Zulässigkeit von  
Vorhaben  
Paragraf 35. Bauen im Außenbereich**

[13. Mai 2017]

[20. September 2013–13. Mai 2017]

[30. Juli 2011–20. September 2013]

[1. Januar 2007–30. Juli 2011]

[10. Mai 2005–1. Januar 2007]

[20. Juli 2004–10. Mai 2005]

[1. Januar 1998–20. Juli 2004]

[24. Dezember 1997–1. Januar 1998]

[1. Januar 1997–24. Dezember 1997]

[1. Juli 1987–1. Januar 1997]

[1. August 1979–1. Juli 1987]

[1. Januar 1977–1. August 1979]

[29. Juni 1961–1. Januar 1977]

**§ 35. Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich.** (1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen un-

tergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,

2. einer Landarbeiterstelle dient,

3. dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient oder

4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

(2) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt,

(3) [1] Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, Versorgungs- und Abwasseranlagen, für die Sicherheit, Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert, die Wasserwirtschaft gefährdet, das Ortsbild verunstaltet oder die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt oder wenn die Entstehung einer Splittersiedlung zu befürchten ist. [2] Auf Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur ist besonders Rücksicht zu nehmen.

**Anmerkungen:**

1. 29. Juni 1961: § 189 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1960.

**Umfeld von § 35 BauGB**

§ 34 BauGB. Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

§ 35 BauGB. Bauen im Außenbereich

§ 36 BauGB. Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde



§ 36 BauGB. Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde

**Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. Juni 1960**

**Erstes Kapitel. Allgemeines Städtebaurecht  
Dritter Teil. Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung; Entschädigung  
Erster Abschnitt. Zulässigkeit von Vorhaben**

**Paragraf 36. Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde**

[1. Januar 1998]

[1. Mai 1993–1. Januar 1998]

[1. Juli 1987–1. Mai 1993]

[1. August 1979–1. Juli 1987]

[1. Januar 1977–1. August 1979]

[1. Januar 1977]

§ 36. Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde

(1) [1] Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach *[den]* §§ 33 bis 35 wird im Baugenehmigungsverfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. [2] In den Fällen der §§ 33 und

[29. Juni 1961]

§ 36. Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde

(1) [1] Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 33 bis 35 wird im Baugenehmigungsverfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. [2] In den Fällen der §§ 33 und 35 Abs. 2 ist auch die

35 Abs. 2 ist auch die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, daß ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, daß ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

[29. Juni 1961–1. Januar 1977]

**§ 36. Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde.** (1) [1] Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 33 bis 35 wird im Baugenehmigungsverfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. [2] In den Fällen der §§ 33 und 35 Abs. 2 ist auch die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, daß ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

**Anmerkungen:**

1. 29. Juni 1961: § 189 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1960.

**Umfeld von § 36 BauGB**

- § 35 BauGB. Bauen im Außenbereich
- § 36 BauGB. Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde
- § 37 BauGB. Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder